



## Ausschaffung ins Heimatland nach Auflösung einer arrangierten Ehe

**Fall 147 / 18.04.2011.** Eine tamilische Frau wurde von ihrem Mann geschlagen, gewürgt und aus der Wohnung gejagt. Trotz der intensiven häuslichen Gewalt sah das Migrationsamt die Voraussetzungen für eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung als nicht erfüllt und setzte eine Ausreisefrist an.

**Schlüsselbegriffe:** Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung [Art. 44 AuG](#), Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 77 VZAE](#), [Art. 50 AuG](#)

**Person/en:** «Malinda» (1979)

**Heimatland:** Sri Lanka

**Aufenthaltsstatus:** Nichtverlängerte Aufenthaltsbewilligung

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Die Ehe von «Malinda» wurde in Sri Lanka arrangiert. Im Dezember 2008 heiratete sie in der Schweiz einen Landsmann, der über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) verfügte. Von Beginn an wurde «Malinda» Opfer psychischer und physischer Gewalt. Im Mai 2009 wurde sie von ihrem Mann zusammengeschlagen, gewürgt und schliesslich aus der Wohnung gejagt. Sie flüchtete daraufhin in ein Frauenhaus.

Einige Monate später reichte sie ein Gesuch um Verlängerung ihrer sich aus [Art. 44 AuG](#) ableitenden Aufenthaltsbewilligung ein. Nach [Art. 77 Abs. 2 VZAE](#) kann eine solche Bewilligung verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen; namentlich häusliche Gewalt und Gefährdung der Wiedereingliederung im Heimatland. Das Migrationsamt sah bei der Prüfung von «Malindas» Gesuch diese Voraussetzungen als nicht erfüllt. Obwohl ein Schreiben eines Frauenhauses mit den Akten eingereicht wurde, hielt das Amt in seiner Verfügung von Juni 2010 fest, dass die häusliche Gewalt nicht glaubhaft sei, da keine Strafanzeige gegenüber dem Ehemann vorliege. Im Rahmen des Rekurses gegen die Verfügung reichte «Malinda» weitere Schreiben von Frauenhäusern ein, welche die erlittene Gewalt bestätigten. Das Migrationsamt kam in seiner Vernehmlassung zum Rekurs zum Schluss, dass die häusliche Gewalt zwar glaubhaft und dass sogar eine gewisse Intensität herauszulesen sei. Die Tatsache jedoch, dass «Malinda» immer noch an eine Wiedervereinigung und Versöhnung glaube, mindere die oben angesprochene Intensität. Schliesslich liess das Migrationsamt die Frage der Intensität der Gewalt offen, da eine Rückkehr von «Malinda» nach Sri Lanka als zumutbar eingestuft wurde. Dabei blieben die gesellschaftlichen und kulturellen Umstände in Sri Lanka gänzlich unberücksichtigt. Zurzeit ist der Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich hängig.

### Aufzuwerfende Fragen

- Das Argument einer fehlenden Strafanzeige wird von den kantonalen Behörden häufig benutzt, um die häusliche Gewalt zu verneinen, obwohl das Gesetz dies gar nicht vorsieht. «Malinda» hatte eine Anwältin und konnte somit diese ungerechte Vorgehensweise korrigieren. Doch was ist mit anderen Migrantinnen, die diese Möglichkeit nicht haben?
- Es gilt als unbestritten, dass geschiedene und alleinlebende Frauen in Sri Lanka sozial stark ausgegrenzt werden. Wie konnten diese soziokulturellen Umstände bei der Prüfung von «Malindas» Gesuch unberücksichtigt bleiben?
- Der Bundesgerichtsentscheid vom 4. November 2009 ([BGE 136 II 1](#)) hält die Alternativität der beiden Voraussetzungen „häusliche Gewalt“ und „gefährdete soziale Wiedereingliederung“ bei der Anwendung von [Art. 50 AuG](#) fest. Sollte dieses Prinzip nicht auch analog bei der Anwendung von [Art. 77 Abs. 2 VZAE](#) Geltung finden, zumal sich das Migrationsamt selbst auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung beruft?

### Chronologie:

- 2008:** Bewilligung zur Einreise in die Schweiz (Juli), Einreise in die Schweiz (September), Heirat mit einem tamilischen Jahresaufenthalter (Dezember)
- 2009:** Auflösung der Ehe (Mai), Aufenthalt in verschiedenen Frauenhäusern (Juni-November), Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (November)
- 2010:** Ablehnung des Gesuchs und Ansetzung einer Ausreisefrist (Juni), Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich (Juli), Vernehmlassung zum Rekurs (August)

### Beschreibung des Falls

«Malinda» reiste 2008 in die Schweiz ein, um einen Landsmann, der über eine B-Bewilligung verfügte, zu heiraten. Die Heirat wurde in Sri Lanka von den Familienangehörigen des Ehepaars arrangiert. Von Beginn an übte der Ehemann sowohl psychische als auch physische Gewalt gegenüber «Malinda» aus. Er kontrollierte ihr Leben und hinderte sie systematisch daran, sich zu integrieren. Aufgrund seines grossen Alkoholkonsums endeten Streitereien häufig in tätlichen Übergriffen. Im Mai 2009 wurde «Malinda» von ihrem Mann massiv zusammengeschlagen, gewürgt und schliesslich aus der Wohnung gejagt. Sie fand in einem Frauenhaus Zuflucht.

Im November 2009 reichte «Malinda» beim Migrationsamt des Kantons Zürich ein Gesuch um Verlängerung ihrer sich aus [Art. 44 AuG](#) ableitenden Aufenthaltsbewilligung ein. Gemäss [Art. 77 Abs. 2 VZAE](#) kann eine solche Bewilligung verlängert werden, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen; namentlich häusliche Gewalt und die Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung. Dies sind dieselben Voraussetzungen wie in [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) für Ehegatten von Schweizern oder Niedergelassenen. Das Migrationsamt hielt in der Verfügung fest, dass die häusliche Gewalt „*lediglich mit einem Schreiben eines Frauenhauses belegt sei.*“ Zudem sei die Gewalt aufgrund des Fehlens einer Strafanzeige gegenüber dem Ehemann nur behauptet und nicht glaubhaft gemacht. Eine solche Schlussfolgerung verkennt sowohl die Tatsache, dass im Ausländergesetz keine Verpflichtung zu einer Strafanzeige vorgesehen ist, als auch die enorme psychische Belastung, mit der eine Strafanzeige für ein Opfer häuslicher Gewalt verbunden ist.

Im Rahmen des gegen die Verfügung eingereichten Rekurses reichte «Malindas» Anwältin weitere Schreiben von Frauenhäusern ein. Diese Schreiben bestätigten, dass «Malinda» seit der Heirat regelmässig Gewalt und Misshandlungen, Isolation und Morddrohungen seitens ihres Ehemannes erlebt hatte. Das Migrationsamt revidierte in der Vernehmlassung zum Rekurs seine Position und hielt fest, dass durch die neuen Dokumente die häusliche Gewalt glaubhaft gemacht sei. Zudem hielt das Amt weiter fest, dass sich aus den eingereichten Hinweisen ebenfalls eine gewisse Schwere erahnen lasse. Die Tatsache jedoch, dass «Malinda» an eine Wiedervereinigung mit ihrem Gatten glaube, so das Amt, lasse die Intensität der Gewalt weniger gravierend erscheinen. Es sei somit anzunehmen, dass «Malinda» bei einer Wiederaufnahme der Ehegemeinschaft in ihrer Integrität nicht stark beeinträchtigt wäre.

Eine solche Behauptung verkennt jedoch die srilankisch-tamilischen Wertvorstellungen, die in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen. Dass «Malinda» an eine Wiedervereinigung glaubt, hat auch damit zu tun, dass eine geschiedene oder von ihrem Ehemann getrennt lebende Frau in Sri Lanka stark marginalisiert wird. Durch eine Trennung bringt sie nicht nur ihren Mann, sondern auch ihre eigene und dessen Familie gegen sich auf. Dass «Malinda» trotz der erlittenen Gewalt die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung nicht aufgibt, ist unter diesen Umständen mehr als verständlich.

Das Migrationsamt kam in der Vernehmlassung zum Rekurs letztlich zum Schluss, dass eine „*abschliessende Wertung der Schwere der häuslichen Gewalt unterbleiben kann*“, da eine Rückkehr zumutbar sei. «Malinda» habe sich nur kurze Zeit in der Schweiz aufgehalten. Zudem „*verbrachte sie die ersten dreissig Jahre ihres bisherigen Lebens in Sri Lanka, wo sie nach wie vor verwurzelt sein dürfte und angesichts ihrer guten Ausbildung auch wirtschaftlich wieder auf eigenen Beinen stehen kann*“. Wie oben ausgeführt, missachtet diese Behauptung auf fahrlässige Art und Weise die soziokulturellen Gegebenheiten für alleinstehende Frauen in Sri Lanka. Zweitens ist anzumerken, dass die Alternativität der beiden Voraussetzungen „häusliche Gewalt“ und „gefährdete soziale Wiedereingliederung“, die das Bundesgericht in Anwendung von [Art. 50 AuG](#) festhält (vgl. [BGE 136 II 1](#) vom 4. November 2009) analog bei [Art. 77 Abs. 2 VZAE](#) gelten sollte, zumal sich das Migrationsamt explizit auf diese bundesgerichtliche Rechtsprechung beruft. Mit anderen Worten hätte die Tatsache allein, dass «Malinda» massiv häusliche Gewalt erfahren hat, zur Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung führen sollen.

Inzwischen ist der Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich hängig.

**Gemeldet von:** Rechtsanwältin der Betroffenen

**Quellen:** Dossier der Betroffenen (Prozessgeschichte, Eingaben an Behörden, Schreiben / Verfügungen des Migrationsamtes, div. Schreiben von Frauenhäusern), Bundesgerichtsentscheid vom 4. November 2009 ([BGE 136 II 1](#)), Ethnologischer Bericht von Dr. Damaris Lüthi zur Situation tamilischer Frauen in Sri Lanka.